

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Jugendhilfeplanung der Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2017/18 als Grundlage der Beantragung von Landeszuschüssen nach § 21 KiBiz

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	17.01.2017

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Sachdarstellung und Begründung dargelegte Jugendhilfeplanung der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2017/18. Diese stellt die Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen zum 15.03.2017 nach § 21 KiBiz dar:

1. Nach der Jugendhilfeplanung in Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden im Kindergartenjahr 2017/18 für unter 3-jährige Kinder 10.020 und für über 3-jährige Kinder 31.149 mit öffentlichen Mitteln geförderte Plätze in Kindertageseinrichtungen vorgehalten. Das Angebot für unter 3-Jährige wird ergänzt durch 3.364 Plätze in der Kindertagespflege.
2. Der erneute Antrag des Trägers Kinderhort Spichernstraße e.V. auf Aufnahme der Plätze Schulkinderbetreuung in die Förderung nach KiBiz wird abgelehnt (siehe Punkt 2.7. der Begründung).

2. Die Planung für das Kindergartenjahr 2017/18

2.1 Neue Kindertagesstätten

Nach aktuellem Planungsstand ist vorgesehen, dass im Laufe des Kindergartenjahres 2017/18 13 Kindertagesstätten (in Anlage 1 grau unterlegt) neu ihren Betrieb aufnehmen werden.

Es sind nur solche Kindertagesstätten in die Planung aufgenommen worden, von deren Umsetzung im Laufe des Kindergartenjahres nach aktuellem Kenntnisstand gesichert ausgegangen werden kann. Bei drei der neuen Kindertagesstätten (laufende Nummern 129, 448 und 581) steht aktuell noch kein Träger fest. Diese können nur in die Anmeldung an das Land aufgenommen werden, wenn bis Februar 2017 über die Trägerschaft entschieden ist. Die neuen Kindertagesstätten werden größtenteils nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe des Kindergartenjahres 2017/18 in Betrieb gehen. Eine Liste der für das Kindergartenjahr 2017/18 nach aktuellem Stand geplanten neuen Kindertagesstätten liegt in Anlage 2 bei.

Weitere Kitaprojekte, für die von den Trägern Plätze angemeldet wurden, deren Umsetzung aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert ist, werden vorerst „zurückgestellt“, also noch nicht in die Planung aufgenommen. Dies hat keine Nachteile für die Träger, bei einer möglichen Umsetzung der Projekte werden die Landesfördermittel nachträglich bereitgestellt.

Als Ersatz für die Kita An der Fuhr 4 in Meschenich (Träger: Diakonisches Werk Köln und Region) wird unter der benachbarten Anschrift Brühler Landstraße unter Zusetzung von 2 Gruppen in gleicher Trägerschaft eine neue Kita in Betrieb genommen.

Die Räume einer kleinen 2-gruppigen städtischen Kita (Ulrich-Brisch-Weg in Junkersdorf) gehen aller Voraussicht nach in die Trägerschaft von rainbowtrekkers Kita gGmbH über, die im gleichen Gebäude bereits ein Kitaangebot vorhalten. Der Träger kann somit sein Angebot an dem Standort erweitern und dann auch Plätze für Kinder Ü3 anbieten.

Somit werden mit Realisierung der neuen Projekte nach aktuellem Planungsstand im Kindergartenjahr 2017/18 insgesamt 681 Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, davon 227 in städtischer Trägerschaft (=33%) und 454 als Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe (=67%).

2.2. Kinderzahlen

Die Anzahl der Kinder im Jahr 2016 nach Einwohnerdaten steht erfahrungsgemäß frühestens im März 2017 zur Verfügung. Die Prognosedaten für das Jahr 2016 liegen für beide Altersgruppen der unter 3-Jährigen und ab 3-Jährigen unter der realen Anzahl der Kinder in beiden Altersgruppen mit Stand Dezember 2015. Daher werden in den folgenden Darstellungen für die Berechnung der Versorgungsquoten die realen Kinderzahlen der beiden Altersgruppen vom Dezember 2015 zugrunde gelegt. Diese betragen 32.150 bei den unter 3-jährigen Kindern und 29.209 bei den 3 bis unter 6-Jährigen.

2.3 Planung Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder

Im Kindergartenjahr 2017/18 werden nach aktuellem Planungsstand **für unter 3-jährige Kinder 10.020 Plätze** in öffentlich geförderten Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Die Plätze in privat-gewerblichen Kitas sind hierbei, da sie nicht über öffentliche Mittel gefördert werden und daher nicht beschlussrelevant sind, nicht berücksichtigt.

Insgesamt würde die Versorgungsquote U3 im Kindergartenjahr 2017/18 unter Berücksichtigung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Plätze in den Kindertagesstätten, dem Angebot von 300 Plätzen in privat-gewerblichen Kindertagesstätten (Stand 2013) und der Kindertagespflege mit 3.364 Plätzen (Stand 30.09.2016) **bei einem Angebot von insgesamt 13.684 Plätzen 42,6%** betragen.

2.4 Planung Kindertagesbetreuung Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt

Für die Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden nach aktuellem Planungsstand **31.149 Plätze** zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der 472 Plätze in privat-gewerblichen Kindertagesstätten würde die Versorgungsquote bei den Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einem Angebot von insgesamt 31.621 Plätzen 99,9% betragen.

Insgesamt werden damit 41.169 Plätze in öffentlich geförderten Kindertagesstätten für Kinder U3 und Ü3 zur Verfügung stehen – plus die Plätze in privat-gewerblichen Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.

2.5 Verteilung auf die Gruppenformen

Nach § 19 KiBiz gibt es 3 Gruppenformen als Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen. Diese Gruppenformen, näher beschrieben in der Anlage zu § 19 KiBiz, sind Grundlage für die Gruppenstruktur in den Kindertagesstätten. Die Gruppenformen müssen aber nicht zwingend in der im Folgenden dargestellten Form gewählt werden, sondern können zum Beispiel auch miteinander kombiniert werden.

Gruppenformen nach KiBiz sind:

- Gruppenform I:** 20 Betreuungsplätze für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25, 35 oder 45 Stunden
- Gruppenform II:** 10 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren mit 25, 35 oder 45 Stunden
- Gruppenform III:** 25 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25 oder 35 Stunden, 20 Betreuungsplätze mit 45 Stunden.

2.6 Zusammenfassung der Plätze nach Gruppenformen und Alter

Im zusammenfassenden Ergebnis der Planungen für das Kindergartenjahr 2017/18 ergibt sich folgendes Bild:

Gruppenform I - Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt					
Ia - 25 Stunden		Ib - 35 Stunden		Ic - 45 Stunden	
Plätze U3	Plätze Ü3	Plätze U3	Plätze Ü3	Plätze U3	Plätze Ü3
3	2	485	1061	3888	11168

Gruppenform II- Kinder unter 3 Jahren		
IIa - 25 Stunden	IIb - 35 Stunden	IIc - 45 Stunden
62	622	4960

Gruppenform III - Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt		
IIIa - 25 Stunden	IIIb - 35 Stunden	IIIc - 45 Stunden
9	4199	14710

Insgesamt ergibt sich damit eine voraussichtliche Anzahl von 10.020 öffentlich geförderten Plätzen in Kindertageseinrichtungen für unter 3-jährige Kinder und 31.149 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

2.7 Antrag des Trägers Kinderhort Spichernstraße e.V.

Der Träger Kinderhort Spichernstraße e. V. hat für das Kindergartenjahr 2017/18 einen erneuten An-

trag auf Förderung von 27 Plätzen über Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gestellt. **Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag des Trägers auch im Kindergartenjahr 2017/18 nicht zu berücksichtigen.**

Nach § 24 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) ist die Stadt verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Schulkinder in Tageseinrichtungen vorzuhalten, nach § 5 KiBiz NRW kann dieses Angebot auch an Schulen vorgehalten werden. In Köln wird dieses Angebot ausschließlich durch die Plätze in den Offenen Ganztagschulen abgedeckt und nicht in Kindertageseinrichtungen. Dies hat fachliche Gründe, weil die Betreuung und Förderung der Kinder in den OGS in enger Verzahnung mit den Schulen erfolgt, was in den Kindertagesstätten nicht möglich wäre.

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) wurde 2003 als familien- und bildungspolitisches Programm der Landesregierung eingeführt. Konzeptionelle Leitlinie ist die Entwicklung und Gestaltung des „Ganztags“ in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe, Schule und anderen Bildungseinrichtungen. Ziel ist es, Unterricht sowie ergänzende und erweiternde allgemein bildende Angebote von außerschulischen Partnern zu einem Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung zusammenzuführen und Schule als verlässlichen Lern- und Lebensraum für Mädchen und Jungen weiterzuentwickeln.

Zur Ermittlung eines bedarfsgerechten Angebotes wird jährlich in den Grund- und Förderschulen eine Abfrage bei den Eltern durchgeführt. Die offene Ganztagschule gilt nach Nr. 9.1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW NRW) vom 23.12.2010 als schulische Veranstaltung, bei der im Sinne von § 9 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) der Schulträger sowie die Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, zusammenarbeiten, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten. Durch die Einrichtung eines Angebotes in Form des offenen Ganztags wird der Pflichtaufgabe nach § 24 SGB VIII Rechnung getragen. Rechtlich ist die Stadt nicht zu einer 100%igen Bedarfsdeckung verpflichtet. Dieses Ziel wird jedoch mittelfristig angestrebt. Hierzu bedarf es der Bereitstellung von zusätzlichen Bundes- oder Landesmitteln zur Erweiterung des Raumbestandes der Schulen. Unabhängig hiervon konnte jedoch am Standort der GGS Gilbachstraße (diese wird von den Kindern des Hortes Spichernstraße besucht) zwischenzeitlich eine Erweiterung der OGS-Plätze erfolgen, mit der derzeit eine 100%ige Bedarfsdeckung möglich ist.

Der Runderlass des MSW NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ begründet die Einstufung der kommunalen Leistungen zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von offenen Ganztagschulen als pflichtige Leistung. Dabei obliegt die Beurteilung der Ausgestaltung des Angebotes der jeweiligen Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

Die ausschließliche Förderung der OGS beruht auf dem Runderlass des MSW „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 26.01.2006 der unter Ziffer 1.4 ausführt, dass die Landesregierung auf den offensiven Ausbau und die Qualitätsverbesserung der offenen Ganztagschule im Primarbereich setzt und davon ausgeht, dass Horte langfristig nicht mehr erforderlich sind. Diese grundsätzliche Zielvorgabe der Landesregierung hat die Stadt Köln durch den Beschluss des Rates vom 29.08.2006, in dem eine Förderung der verbliebenen Hortgruppen bis längstens 2010 festgelegt wurde, umgesetzt.

2.8. Weiterer Hinweise

Die vorliegende Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/18 ist als kommunale Pflichtaufgabe im Haushalt 2016/17 und in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2018 berücksichtigt.

Anlagen:

Anlage 1: Gruppenstruktur in den Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2017/18

Anlage 2: Liste der neuen Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2017/18